



Mitgliederrundschreiben - Nr. 6/2021 – 10. März 2021

Unterrichtsbetrieb ab dem 15. März 2021

Anlage

KMS ZS.4-BS4363.0/624 vom 9. März 2021

Blatt „Informationen zu Unterricht und Notfallbetreuung ab 15. März 2021“

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Elternbeiräte,

wie versprochen möchten wir Sie heute über aktuellen Entscheidungen zum Unterrichtsbetrieb ab dem 15. März 2021 informieren (KMS ZS.4-BS4363.0/624 vom 9. März 2021).

Der Unterrichtsbetrieb wird ab dem 15. März für alle Altersstufen unter strengen Auflagen zum Infektionsschutz wieder aufgenommen. Kriterium ist dafür die Sieben-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt.

1. Unterrichtsbetrieb ab Montag, 15. März 2021 an den weiterführenden Schulen

- Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz unter 100** findet **Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand von 1,5 m in allen Jahrgangsstufen** statt.
- Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz über 100** findet **weiterhin Distanzunterricht** statt (**außer der Abschlussklasse Q12**, sofern die örtliche Kreisverwaltungsbehörde keine anderslautende Anordnung erlässt).

Der Ablauf ist folgendermaßen geplant: Die örtlichen Kreisverwaltungsbehörden stellen jeweils **am Freitag jeder Woche den maßgeblichen Inzidenzbereich** (Sieben-Tage-Inzidenzwert lt. RKI) fest und machen ihn amtlich bekannt. Die Schulen werden von den staatlichen Schulämtern unverzüglich informiert.

Die Festlegung der Unterrichtsorganisation gilt dann die **gesamte folgende Woche**. Verändert sich das Infektionsgeschehen sehr stark, kann auch unter der Woche eine weitergehende oder anderslautende Entscheidung getroffen werden.

2. Notbetreuung

Auch im Wechselunterricht soll im Rahmen der Möglichkeiten eine Notbetreuung eingerichtet werden. Bei der Bildung von A- und B-Wechselgruppen ist eine Teilnahme an der Notbetreuung nur an den Tagen möglich, an denen die Teilgruppe nicht im Präsenzunterricht ist.

3. Schriftliche Leistungsnachweise im Wechselunterricht

Für die Jahrgangsstufen 5 – 10, die zum 15. März in den Präsenz-/Wechselunterricht zurückkehren, gilt, dass bis zu den Osterferien keine angekündigten schriftlichen Leistungsnachweise stattfinden. Der Schwerpunkt soll in diesen beiden Wochen stattdessen klar auf dem Wiederankommen bzw. der Lernstandssicherung liegen.

4. Zahl der schriftlichen Leistungsnachweise

Es wird kaum möglich sein, die übliche Zahl der Schulaufgaben und sonstiger schriftlicher Leistungsnachweise zu erreichen. Es soll keine unangemessene Ballung von Leistungsnachweisen geben.

5. Neufassung des Rahmenhygieneplans Schule

Der Rahmenhygieneplan wird derzeit noch mit dem Gesundheitsministerium abgestimmt und aktualisiert.

6. Beurlaubungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler

Weiterhin können Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte) bis zu den Osterferien einen Antrag auf Beurlaubung von den Präsenzphasen stellen, für die die derzeitige Situation eine individuell empfundene erhöhte Gefährdungslage darstellt. Ein Anspruch auf gesonderten Distanzunterricht besteht nicht.

7. Verstärkerbusse und entzerrter Unterrichtsbeginn

Bis zum Ende des Schuljahres wird die Bayerische Staatsregierung die Kosten für Verstärkerfahrten im Schülerverkehr übernehmen – sowohl innerhalb des ÖPNV als auch in Schulbussen im freigestellten Schülerverkehr. Dabei ist in diesem Fall das größte Problem, Personal für den Betrieb der zusätzlichen Busse zu finden.

Alle Schulleitungen sind gebeten, in Absprache mit dem Elternbeirat und dem Schulforum Möglichkeiten der Entzerrung des morgendlichen Unterrichtsbeginns zu finden.

Es ist uns bewusst, dass die Situation besonders in den Gebieten mit hohen Inzidenzzahlen, wo derzeit noch keine Öffnung der Schulen möglich ist, sehr belastend ist. Auch das Ministerium ist sich der Tatsache bewusst und wird ggf. Regelungen treffen, um allen Schülerinnen und Schülern trotz der Pandemie fairen Rahmenbedingungen zu sichern.

Mit herzlichen Grüßen